

Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben, (einschließlich Kirchlicher Entwicklungsdienst), Pfarrbesoldungsumlage, Versorgungssicherungsumlage, Beihilfesicherungsumlage, Vom-Hundert-Satz für die Finanzausgleichsumlage, Pauschalbetrag für die Pfarrbesoldung
(Drucksache 9)

Beschlussvorlage des Finanzausschusses (VI)

Die Landessynode nimmt davon Kenntnis, dass die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, gemäß § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz - FAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013, folgende Beschlüsse gefasst hat:

I.

Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	=	13,372290 €	4,8909 %
b) Kirchlicher Entwicklungsdienst	=	*2,883442 €	1,0546 %
c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	=	6,642518 €	2,4295 %
d) befristete Innerrheinische Ausgaben	=	0,023105 €	0,0085 %
insgesamt	=	22,921355 €	8,3835 %

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

II.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes = 27,614682 € pro Gemeindeglied (10,10 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

III.

Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 104.462,43 €.

* der Betrag-Pro-Gemeindeglied ist für jeden Kirchenkreis individuell (s. Anlage 3-4: Kirchlicher Entwicklungsdienst)

IV.

Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 7,423698 € pro Gemeindemitglied = 2,7152 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

V.

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 38,129347 € pro Gemeindemitglied = 13,9457 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

VI.

Nach § 7 Abs. 10 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 2,457980 € pro Gemeindemitglied = 0,8990 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

VII.

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs wird die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 85,32 % des Betrages, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Umlage mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage übersteigt, erhoben.